Gemeinde Twist

Niederschrift
(GR/18/2024)

über die **Sitzung des Gemeinderates**
am 21.11.2024 in der Aula der Oberschule Twist, Flensbergstraße 17, 49767 Twist

A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin

5.1 Seefest im Gemeindezentrum

5.2 Ortstermin mit dem Schützenverein St. Georg Twist-Mitte am möglichen neuen Standort

5.3 Beseitigung der Folgeschäden nach dem Dammbruch am Naturschutzgebiet Meerkolk

6 Einwohnerfragestunde

7 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 0364/2024

8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0355/2024

9 Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0357/2024

10 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0360/2024

11 Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung für das TLF 3000
Vorlage: 0356/2024

12 Anfragen und Anregungen

12.1 Straßenbeleuchtung Holunderweg

12.2 Spielgeräte für Klein- und Kleinstkinder

12.3 Straßenbeleuchtung Alt-Hesepertwist Einfahrt Aaweg

12.4 Fahrbahnmarkierung auf der Straße Alt-Hesepertwist

12.5 Straßenbeleuchtung in Höhe Hof Grünefeld

12.6 Geschwindigkeitsmessanlage Georgstraße

12.7 Ampelanlage an der Straße "Auf dem Bült"

13 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Ratsvorsitzende/r:
Ählen, Stefan

Bürgermeisterin:
Lübbers, Petra

Ratsmitglieder:
Aehlen, Reinhard
Beerling, Martin
Brand-Emme, Renate
Fischer, Holger
Gaidosch, Rudi
Hake, Dirk
Kocks, Alexander
Kötting, Bernd
Lemper, Johanna
Nögel, Annegret
Schulz, Heidrun
Stroot, Petra
van der Stad, Anna
Vohrmann, Horst
Weidner, Christa

Von der Verwaltung:

Holt, Stefan	Protokollführer	
Liedtke, Peter	Fachbereichsleiter 3	
Reiners, Werner	Allg. Stellvertreter	

Öffentlichkeit:

Schepers, Jana	Pressevertreterin	bis TOP 13
Zuhörerinnen und Zuhörer		2 Personen bis TOP 13

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder:
Anbergen, Daniel
Gebben, Helmut
Grünefeld, Markus
Klaas, Kevin
Reuß, Kristin
Rolfes, Norbert

Wilbers, Astrid

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 13.11.2024 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen zu TOP 1 bis 13 finden in öffentlicher, zu TOP 14 bis 16 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 26.09.2024 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Ratsmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

5.1. Seefest im Gemeindezentrum

Die Gemeinde Twist plant am 14. und 15. Juni 2025 im Gemeindezentrum ein Seefest. In Kürze soll das Vorhaben den Vereinen, Gruppen und Verbänden, sowie den Gewerbebetrieben im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden. Weitere Informationen folgen.

5.2. Ortstermin mit dem Schützenverein St. Georg Twist-Mitte am möglichen neuen Standort

Am heutigen Nachmittag fand ein Ortstermin mit Vertretern des Schützenvereins, des Gemeinderates und der Verwaltung am möglichen neuen Standort im Bereich zwischen Hallenbad und Sportplatz statt.

Den Vertretern des Schützenvereins wurde ein möglicher Bauteppich für die Errichtung eines Gebäudes vorgestellt und Fragen von der Verwaltung beantwortet. Darüber hinaus wurde den Vertretern des Schützenvereins zugesagt, ein Luftbild und Planunterlagen des möglichen Bauteppichs zu übersenden.

In einer Mitgliederversammlung des Schützenvereins soll über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit entschieden werden. Diese Versammlung wird jedoch, nach Mitteilung von Ernst Schmitz, frühestens Ende Januar 2025 einberufen werden.

5.3. Beseitigung der Folgeschäden nach dem Dammbruch am Naturschutzgebiet Meerkolk

Am 26.12.2023 ist am NSG Meerkolk an der Seite der Gemeinde Twist ein Damm gebrochen, auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste hat sich ein Damm verschoben.
Infolge des Dammbruchs sind sehr große Wassermengen ausgetreten. Diese sind über den Rühlermoorschloot in den Süd-Nord-Kanal geflossen. Auch viele Seitengräben wurden überflutet. Mehrere Hektar Ackerland am Meerkolk wurden mit Moor, Schlamm, Bäumen und Sträuchern bedeckt.
Zunächst konnten von der Staatl. Moorverwaltung nur die notwendigsten Schäden beseitigt werden.
Noch immer lagern große Mengen Moor und Schlamm in den Gräben und im Süd-Nord-Kanal. Über den Sommer sind insbesondere im Süd-Nord-Kanal die Ablagerungen bewachsen und verschlechtern damit den Wasserabfluss weiter. Landwirte berichten aber auch, dass Drainagestränge verstopft sind und an Seitengräben und dem Rühlermoorschloot auch Schäden an den Böschungen vorhanden sind. Diese Schäden wurden bislang nicht beseitigt.
Landwirte und auch Anwohner in Twist haben die Sorge, dass jetzt in den Herbst- und Wintermonaten bei starkem Regen das Wasser über den Süd-Nord-Kanal nicht ausreichend abfließen kann und es zu weiteren Schäden kommt, z.B. durch Wasser im Keller.
Im Süd-Nord-Kanal hat sich Material auch weit südlich des Einlaufs des Rühlermoorschloots im Kanal abgelagert und vermutlich Richtung Norden bis über Hebelermeer hinaus.
Es wird von der Öffentlichkeit erwartet, dass mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln des Landes Niedersachsen kurzfristig Arbeiten an den Gräben und im Süd-Nord-Kanal ausgeführt werden. Dabei sind nicht nur Ablagerungen zu beseitigen, sondern auch Durchlässe und Dränagen zu säubern und ggfls. Böschungen zu

befestigen. Viele Bürger sind enttäuscht, dass fast ein Jahr nach dem Ereignis aus ihrer Sicht an den Gräben und am Süd-Nord-Kanal kaum etwas geschehen ist.
Bürgermeisterin Lübbers hat bei einem Ortstermin mit den zuständigen Behörden und der niedersächsischen Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Miriam Staudte, nochmals ihre Erwartungshaltung, zeitnah Abhilfe im betroffenen Gebiet zu schaffen, zum Ausdruck gebracht.

6. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin erfragt den Sachstand zum Schulbausanierungsprogramm. Bürgermeisterin Lübbers führt aus, dass derzeit die erforderlichen ersten Sanierungsarbeiten vorbereitet werden, um den Brandschutz zu verbessern und eine „Barrierearmut“ in den Grundschulen herzustellen. Hierzu wurde bereits ein Architekt beauftragt. Informationen zum weiteren Vorgehen im Schulbausanierungsprogramm werden in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 vorgetragen.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 0364/2024

I. Grundsteuer

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 festgestellt, dass die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form verfassungswidrig sei, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer war der Verkehrswert des Grundstücks, der auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 (Westdeutschland) zurückgerechnet festgesetzt wurde. Nachdem also über 50 Jahre kein neues Verfahren zur Immobilienbewertung stattgefunden hat, sich aber faktisch die Verhältnisse deutlich geändert haben (z.B. durch geänderte Infrastruktur, neue Techniken beim Bau von Häusern) kommt es zu Werteverzerrungen, die aus Sicht des Gerichts nicht mehr mit dem Gleichheitssatz vereinbar sind.
Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Grundsteuer zu reformieren und Neuregelungen zu schaffen, die ab dem 01.01.2025 (neuer Hauptfeststellungszeitpunkt) gelten sollen, um den Kommunen das Aufkommen der Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle zu sichern. Die Bundesregierung hat ein neues Grundsteuergesetz verabschiedet und darin den Bundesländern über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt, eigene landesgesetzliche Regelungen zu schaffen.
Das Land Niedersachsen hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) erlassen, das als „lex specialis“ den Bundesregelungen vorgeht. Für Niedersachsen wurde das sogenannte Flächen-Lage-Modell entwickelt. Zur Ermittlung der Steuerlastverteilung werden als Maßstab zuerst die Grundstücks- und Gebäudeflächengrößen sowie deren Nutzung herangezogen. Auf diese wird der Lagefaktor angewendet, der den Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks und den durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde berücksichtigt. Je höher der Bodenrichtwert eines Grundstücks innerhalb einer Gemeinde bewertet ist, desto höher ist der Lagefaktor. Auf diese Weise wird dem Äquivalenzprinzip, also die Gleichwertigkeit von kommunalen Daseinsvorsorgeangeboten und Gegenleistung in Form der Grundsteuer, Rechnung getragen.

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die darauf basierende Festsetzung der Grundsteuermessbeträge obliegt dem Finanzamt. Durch Multiplikation der Messbeträge mit dem durch die Kommunen festzulegenden Hebesatz ergibt sich die Jahresgrundsteuer. Rechtsgrundlagen für die Festsetzung sind das Grundsteuergesetz des Bundes, das Niedersächsische Grundsteuergesetz und das zum 01.01.2022 (neuer Bewertungsstichtag für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2025) angepasste Bewertungsgesetz.

Für die **Grundsteuer B** regelt § 7 NGrStG, dass das Grundsteueraufkommen der Gemeinden nach der Grundsteuerreform neutral zu dem Aufkommen vor der Reform sein **soll**. Der aufkommensneutrale Hebesatz wird in der Weise ermittelt, dass das im Haushaltsplan 2024 veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer B dem zu erwartenden Aufkommen 2025 auf der Grundlage der durch die Reform neu festgesetzten Messbeträge gegenübergestellt wird.

$$\text{Aufkommensneutraler Hebesatz 2025} = \frac{\text{(Plan-Aufkommen 2024 lt. HH-Plan * 100)}}{\text{Summe Messbeträge 2025}}$$

Die Gemeinden sind gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG verpflichtet, den so ermittelten rechnerischen „aufkommensneutralen Hebesatz“ der **Grundsteuer B** (gilt nicht für Grundsteuer A!) und die Abweichung in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Der Gesetzgeber stellt mit dieser Regelung klar, dass die Veröffentlichung lediglich der Transparenz dient und dass die Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlich verankerten Satzungsrechts den Hebesatz unter Berücksichtigung der örtlichen Haushaltssituation abweichend festsetzen können.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und Grundsteuer B (alle bebauten und unbebauten Grundstücke) betragen unverändert seit 2014 einheitlich **350 %**. Im Haushaltsplan 2024 ist ein Planaufkommen in Höhe von 130.000 € (entspricht Messbeträgen in Höhe von rd. 37.100 €) für die Grundsteuer A bzw. 1.455.000 € (entspricht Messbeträgen in Höhe von rd. 415.700 €) für die Grundsteuer B veranschlagt.

Durch die durch das Finanzamt durchgeführte Neubewertung der Grundstücke erhöhen sich die Messbeträge in 2025 für die Grundsteuer B auf rd. 608.400 €. Für die Grundsteuer A kommt es hingegen zu einer Reduzierung auf rd. 33.500 €. Mit Stand 04.11.2024 hat das Finanzamt bei der Grundsteuer B für 92,71 % aller Fälle die Messbeträge übermittelt, für die Grundsteuer A beträgt die Quote 89,63 %. Um die Berechnung der Hebesätze durchführen zu können, sind die noch fehlenden Fälle mit durchschnittlichen Messbeträgen hinzugerechnet worden.

Rechnerisch ergeben sich, differenziert nach den Grundsteuerarten, folgende „aufkommensneutrale“ Hebesätze:

Grundsteuer A: $\frac{\text{130.000 € (HH-Ansatz 2024) x 100}}{\text{33.500 € (Messbeträge 2025)}} =$ **388 %**

Grundsteuer B: $\frac{\text{1.455.000 € (HH-Ansatz 2024) x 100}}{\text{608.400 € (Messbeträge 2025)}} =$ **239 %**

Vorschlag für die Grundsteuer A:
Für die **Grundsteuer A** wird vorgeschlagen, den rechnerischen Hebesatz von 388 % auf **400 %** zu glätten. Das entspricht einem Anstieg im Vergleich zur Aufkommensneutralität von lediglich 3,1 %. Da die Summe der Messbeträge für die Grundsteuer A gesunken ist, werden die Steuerpflichtigen annähernd gleich belastet wie im Jahr 2024.
Das im Haushaltsplan 2025 bisher auf der Grundlage des alten Hebesatzes veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer A erhöht sich von 130.000 € auf 134.000 €. Die geringe Mehrbelastung von 4.000 € verteilt sich auf 675 Steuerfälle.

Vorschlag für die Grundsteuer B:
Für die **Grundsteuer B** wird vorgeschlagen, den aufkommensneutralen Hebesatz von 239 % auf **280 %** anzuheben. Das entspricht einem Anstieg im Vergleich zur Aufkommensneutralität von knapp **17,2 %**. Wenn ein Steuerpflichtiger also bisher im Jahr 150,00 € Grundsteuer zahlen musste, erhöht sich der Jahresbetrag bei gleichem Messbetrag auf nun 175,80 €.

Das im Haushaltsplan 2025 bisher auf der Grundlage des alten Hebesatzes und unter Hinzurechnung des nach den Orientierungsdaten des Landes erwarteten Anstiegs (1,3 % für 2025) veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer B erhöht sich von 1.485.000 € auf 1.703.000 €. Das entspricht Mehreinnahmen in Höhe von 218.000 €. Diese Mehrbelastung ist von insgesamt 4.474 Steuerpflichtigen zu tragen. Die durchschnittliche Mehrbelastung pro Steuerzahler entspricht rechnerisch rd. 48,70 €. Diese Zahl ist aber nicht für den „normalen“ Besitzer eines Einfamilienhauses repräsentativ. Da in die Summe der Messbeträge auch die Bewertungen für Objekte mit großen Nutzflächen und insbesondere für privat oder landwirtschaftlich gewerblich genutzten Flächen einfließen, wird der Großteil der Mehrbelastung von dieser Gruppe der Steuerpflichtigen getragen.

Der Steuerpflichtige kann die für ihn maßgebliche Jahresgrundsteuer ganz einfach selber errechnen, in dem der vom Finanzamt per Bescheid übermittelte Grundsteuermessbetrag mit 280 % multipliziert wird. Der dabei ermittelte Betrag kann mit der bisherigen Jahresgrundsteuer verglichen werden.

II. Gewerbesteuer

Für die **Gewerbesteuer** wird eine Anhebung des Hebesatzes von 350 % auf **360 %** vorgeschlagen. Dieser Aufschlag von 10 Prozentpunkten entspricht einem Anstieg von lediglich rd. 2,86 %. Es wird nur eine recht moderate Anhebung vorgeschlagen, weil die Höhe der Steuerlast unter Umständen bei der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben möglicherweise ein Bewertungsfaktor sein könnte. Die Gemeinde sollte sich daher nicht zu weit von benachbarten Kommunen absetzen (Geeste 350 %, Meppen 345 %, Haren 330 %).
Nach Auskunft der Wirtschaftsförderung der Gemeinde wird dieser Faktor aber so gut wie nie bei Ansiedlungsgesprächen abgefragt. Vielmehr spielen Standortfaktoren wie verkehrliche Anbindung, Breitbandversorgung, Fachkräfteverfügbarkeit oder Bodenbeschaffenheit eine wichtige Rolle.
Im Vergleich zu dem nach bisherigem Hebesatz für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagtem Gewerbesteueraufkommen von 7.500.000 € steigt der Betrag auf rd. 7.715.000 €. Das Mehraufkommen verteilt sich auf zurzeit 822 Gewerbesteuerfälle.

Berechnungsbespiel:
Ein Gewerbebetrieb erwirtschaftet im Jahr einen Gewinn in Höhe von 100.000 €. Unter Abzug eines Freibetrages von 24.500 € (bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) und einer Steuermesszahl für den Gewerbeertrag von 3,5

% ergibt sich ein Steuermessbetrag von 2.642 € (gerundet auf volle €).

Höhe Gewerbesteuer bisher: Jahressteuer	2.642 € x 350 %	=	9.247,00	€
Höhe Gewerbesteuer neu: Jahressteuer	2.642 € x 360 %	=	9.511,20	€
	Mehrbelastung p.a.	**=**	**264,20 €**	

Diese sehr moderat ausfallende Mehrbelastung dürfte für einen Großteil der Steuerpflichtigen vertretbar sein.

Die Gemeinde Twist weist seit Jahren in den Haushaltsplänen im ordentlichen Ergebnis hohe Defizite im Millionenbereich aus. Dass die Rechnungsergebnisse diese Prognosen glücklicherweise in der Vergangenheit nicht widergespiegelt haben, ist nicht auf Planungsfehler zurückzuführen, sondern die Begründung liegt, neben einer strikten Ausgabendisziplin, vor allem bei einmaligen, teils sogar krisenbedingten Effekten, die im Bereich der Gewerbesteuer unerwartet hohe Millionenzuwächse in die Gemeindekasse gespült haben.
Die Entwicklung des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2024 zeigt jedoch eindeutig auf, dass diese rosigen Zeiten Geschichte sind. Die Gewerbesteuer liegt aktuell bei 6,3 Mio. € und damit 3,7 Mio. € unter dem Planansatz. Für das Rechnungsjahr 2024 wird mit einem deutlichen Verlust (+/- 2 Mio. €) gerechnet. Auch die Entwicklung der Liquidität zeigt eine deutliche Tendenz auf. Lag der Bestand an liquiden Mitteln Anfang 2024 noch bei rd. 8,7 Mio. €, sind die Bestände jetzt nahezu aufgebraucht. Am 08.11.2024 musste erstmals seit August 2018 wieder ein Kassenkredit, und zwar in Höhe von 3,0 Mio. €, aufgenommen werden, weil die Gemeindekasse die Verbindlichkeiten nicht mehr aus der eigenen Finanzkraft bedienen kann.

Seit Jahren kann die Gemeinde keinen „echten“ Haushaltsausgleich in den Haushaltsplänen aufzeigen. Die geplanten Millionendefizite im ordentlichen Ergebnis können nur mit Verweis auf die Bestände der Überschussrücklagen als Gegenfinanzierung und damit als „fiktiver“ Haushaltsausgleich dargestellt werden. Der Bestand der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2023 knapp 12,5 Mio. €.
Nach Verrechnung des erwarteten Defizits aus dem Rechnungsjahr 2024 und den Plandaten aus den Jahren 2025 bis 2028 wird die Überschussrücklage spätestens zum Haushaltsjahr 2027 nicht mehr vollständig zum fiktiven Haushaltsausgleich ausreichen.

Um ein Zeichen zur Haushaltskonsolidierung zu setzen und der negativen Entwicklung entgegenzutreten, ist die moderate Anhebung der Steuersätze aus Sicht der Verwaltung unumgänglich und unvermeidbar. Auf diese Weise können auch die Nachteile bei der Zuteilung der Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeglichen werden. Die Gemeinde Twist liegt zum Teil deutlich unter den nivellierten Landeshebesätzen für die Realsteuern (nivellierte Hebesätze Land für Finanzausgleich: Grundsteuer A 362 %, Grundsteuer B 387 % und Gewerbesteuer 356 %). Da aber diese nivellierten Hebesätze bei der Berechnung der Steuerkraft für Umlagen unterstellt werden, wird die Gemeinde „reicher“ gerechnet als sie tatsächlich ist. Dadurch sinkt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bedarfsansatz und dem Ansatz aus der Steuerkraft mit der Folge, dass geringere Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde fließen. Die Gemeinde kann es sich aber nicht leisten, auf Gelder aus dem Finanzausgleich zu verzichten.

Um die reibungslose Bearbeitung der Steuerveranlagungen zu gewährleisten, wird durch die kommunalen Spitzenverbände empfohlen, die Hebesätze der Realsteuern

mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung, abgekoppelt von der Haushaltssatzung, festzulegen. Auf diese Weise kann die Satzung bereits im Jahr 2024, mit Inkrafttreten zum 01.01.2025, veröffentlicht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jahressteuerbescheide rechtzeitig zu Jahresbeginn 2025 unter Berücksichtigung der Rechtsbehelfsfristen und der gesetzlichen Fälligkeiten an die Steuerpflichtigen versandt werden können.

Durch die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer können die im Sachverhalt dargestellten Mehrerträge erzielt werden.

Kämmerer Reiners erläutert den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage.

Ratsmitglied Hake bedankt sich für die Ausführungen und die geleistete Arbeit und erklärt für die CDU-Fraktion, dass man sich auch mit den anderen Fraktionen auf folgende Festlegung der Hebesätze geeinigt habe:

Grundsteuer A	400 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H. (Vorschlag der Verwaltung 280 v. H.)
Gewerbesteuer	360 v. H.

Ratsmitglied Gaidosch schließt sich den Ausführungen vom Ratsmitglied Hake an und erklärt, dass die Angleichung des Hebesatzes bei der Gewerbsteuer an den durchschnittlichen Landeshebesatz (Basis für Zahlungen im Finanzausgleich) auch ein gutes Zeichen an die Kommunalaufsicht sei.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twist wird in der vorliegenden Fassung unter Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 260 v. H. beschlossen.

8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0355/2024

Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist Aufgabe der Gemeinde Twist. Die betroffenen Personen wurden bislang nach den allgemeinen Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Unterkünfte eingewiesen.

Laut eines Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes bedarf allerdings die einseitig hoheitliche Festsetzung eines Nutzungsentgelts für die Unterbringung von Obdachlosen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) als Rechtsgrundlage einer entsprechenden Satzung.

Insbesondere für die Anerkennung der Unterkunftskosten für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen der Sozialleistungsgesetze ist ab 2025 eine entsprechende Kostensatzung erforderlich.

Zur Regelung der eigenen Angelegenheiten kann die Gemeinde Satzungen erlassen.

Mit der anliegenden Satzung werden die allgemeinen Regelungen des NPOG für den Bereich der Gemeinde Twist konkretisiert. Es werden rechtssichere Regelungen für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften getroffen.

Die Satzung ist zukünftig Voraussetzung für die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte. Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind unter Kostenträger 122.010.01 kostendeckende Einnahmen für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Höhe 943.000,00 € eingeplant.

Fachbereichsleiter Liedtke erläutert den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gemäß dem beigefügten Entwurf wird beschlossen.

9. Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0357/2024

Aufgrund geänderter Nachfragen nach den unterschiedlichen Bestattungsarten, knapper werdende freien Begräbnisflächen auf den Friedhöfen und Kostensteigerungen im Friedhofswesen, ist eine Anpassung der Friedhofssatzung durch eine Neufassung erforderlich.

Durch ansteigende Nachfragen werden die freien Grabflächen auf den kommunalen Friedhöfen knapp. Zwar werden durch Ablauf von Ruhefristen Einzel- und Familiengräber in den Grabfeldern frei, diese eignen sich aber nicht für die Errichtung z.B. von stark nachgefragten Rasengrabstellen.

Weiterhin zeigt sich zunehmend der Wunsch, mehrere Angehörige in möglichst kleinen Grabstätten beisetzen zu können.

Mit der Neufassung der Friedhofssatzung würden neben den herkömmlichen Reihen-, Urnen und Familiengräber in allgemeinen oder Rasengrabfeldern zukünftig auch Wahlgrabstätten angeboten, in denen neben einer Erdbestattung oberhalb des Sarges zusätzlich bis zu zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden können.

Die Form des Wahlgrabes könnte es zukünftig auch für allgemeine Urnen-, Rasenurnen- oder Baumurnengräbern geben. Dort könnten in verschiedenen Tiefen übereinander bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlurnengräbern im Urnengrabfeld, mit Grabeinfassung und Denkmal, könnten bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Die Regelungen zu den verschiedenen Grabarten finden sich in den §§ 12 bis 18 des Entwurfs für die Friedhofssatzung.

Mit den vorgeschlagenen Grabarten wäre es möglich, im Rahmen der Gebührensatzung für einstellige einfache Reihen- oder Urnengrabstätten eine günstige Gebühr zu erheben, während für Wahlgrabstätten, mit der Möglichkeit weitere Grabstellen einzurichten, sowie für pflegeleichte Grabformen in Rasengrabfeldern oder unter einem Baum, eine höhere Gebühr erhoben werden könnte.

Eine weitere wesentliche Änderung des Satzungsentwurfs regelt den Übergang des Nutzungsrechts nach Ableben eines Nutzungsberechtigten. Bisher ging das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung auf einen Angehörigen oder den Erben über.

Zukünftig sollen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten,

soweit im Vorfeld kein Rechtsnachfolger bestimmt wurde, mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in festgelegter Reihenfolge per Satzung auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten übergehen (§ 4 Abs. 4).

Diese Bestimmung ist notwendig, da in letzter Zeit vermehrt die Annahme des Nutzungsrechts abgelehnt wurde, und damit die Verantwortung für Grabstätten auf den Friedhofsträger übergeht.

Die weiteren Regelungen basieren auf der alten Friedhofssatzung der Gemeinde Twist und einer Mustersatzung des Niedersächsischen Städte und Gemeindebundes (NSGB). Sie sind erforderlich, um das Verhalten auf den Friedhöfen, die Errichtung und Gestaltung von Grabstätten sowie die Abläufe bei Bestattungen und Trauerfeiern einheitlich und rechtssicher zu regeln.

Soweit dem Entwurf der Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung zugestimmt wird, kann auf dieser Grundlage eine Gebührenkalkulation vorgenommen werden, und die Friedhofsgebührensatzung noch in diesem Jahr, nach Vorbereitung im VA, vom Rat beschlossen werden.

Der Beschluss über die Friedhofssatzung führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Fachbereichsleiter Liedtke erläutert den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Gebührenkalkulation durchzuführen und eine entsprechende Friedhofsgebührensatzung zur Beratung vorzulegen.

10. 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0360/2024
Am 07.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Twist erstmals eine Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen (Vorlage-Nr. 0741/2021). Grundlage ist die am 15.07.2021 beschlossene Straßenreinigungssatzung, mit der die maschinelle Gossen- und Straßenreinigung ab 01.01.2022 erstmals eingeführt wurde (Vorlage-Nr. 0705/2021).

Aufgrund der voraussichtlichen Kosten ergab die Gebührenkalkulation eine jährliche Gebühr für die Gebührenschuldner in Höhe von 0,72 €/Quadratwurzelmeter.

Seinerzeit wurde dem wirtschaftlichsten Bieter der Reinigungsauftrag für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Das entspricht dem Kalkulationszeitraum für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung.

Um die Straßenreinigung ab 01.01.2025 neu zu vergeben, wurde die Dienstleistung am 30.07.2024 öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Submission am 12.08.2024 lagen 3 Angebote vor.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einer jährlichen Angebotssumme von brutto 80.486,84 €.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024 ist eine abrechnungsfähige Unterdeckung in Höhe von 11.199,88 € entstanden.

Diese ist größtenteils auf eine Preisanpassung im Rahmen des Vergaberechts, aufgrund der Ukraine-Krise und den damit einhergehenden Energie- und Materialkostensteigerungen, zurückzuführen, wonach einer Preisanpassung auf 0,79 €/je Reinigungsmeter vergaberechtlich ab Oktober 2022 zugestimmt werden musste, um eine außerordentliche Kündigung des Reinigungsauftrags abzuwenden. Ein neues Vergabeverfahren hätte zum damaligen Zeitpunkt deutlich höhere Kosten verursacht.

Eine Gebührenanpassung hat seinerzeit nicht stattgefunden. Die Summe ist bei der Festsetzung des neuen Gebührensatzes zu berücksichtigen. Da die Preiserhöhung im laufenden Kalkulationszeitraum auf eine einmalige unvorhergesehene Ausnahmesituation entstanden ist, wäre eine Verteilung der Unterdeckung auf die kommenden 6 Jahre vertretbar. Dadurch kann die Anhebung des Gebührensatzes verringert werden.

Aufgrund des neuen Auftragswertes und der Berücksichtigung der Unterdeckung ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Kosten der Straßenreinigung:	50 km x 890,00 €	44.500,00	€
Entsorgung des Straßenunrates	150 to. x 68,80 €	10.320,00	€
Reinigung der Straßenabläufe (2 mal jährl.)	1.000 Stk. x 11,44 €	11.440,00	€
Entsorgung Unrat aus Straßenabläufen	20 to. x 68,80 €	1.376,00	€
Gesamtkosten netto:		67.636,00	€
zzgl. MwSt.		12.850,84	€
Gesamtkosten brutto:		80.486,84	€
Gesamtkosten brutto inkl. 3 % Preisnachlass		78.072,23	€
Hiervon abrechnungsfähig (75 %)		58.554,17	€
Zzgl. Unterdeckung der letzten 3 Jahre verteilt auf 6 Jahre		1.867,00	€
Gesamtaufwand Straßenreinigung		60.421,17	€

Zur Ermittlung der Gebühr je Quadratwurzelmeter ist dieser Betrag auf die Summe aller lfd. Quadratwurzelmeter der zu veranlagenden Grundstücke (66.391,26 Quadratwurzelmeter) zu verteilen, so dass die Gebühr ab 01.01.2025 jährlich 0,91 Euro/Quadratwurzelmeter beträgt.

Der § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung (Gebührenhöhe) ist entsprechend zu ändern.

Ein Entwurf der 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

Für die kommunale Straßenreinigung sind ab 2025 jährlich Ausgabemittel in Höhe von rd. 80.000,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 60.000,00 € zu veranschlagen.

Fachbereichsleiter Liedtke erläutert den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2025 beschlossen.

11. Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung für das TLF 3000
Vorlage: 0356/2024

Auf Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2023 wurde ein neues Tanklöschfahrzeug TLF 3000 für die OFW Schöninghsdorf bestellt. Die Kosten für das Fahrgestell wurden bereits in 2024 beglichen. Die Kosten für den Aufbau werden bei Auslieferung fällig.

Lt. Auftragsbestätigung der Fa. Schlingmann sollte die Auslieferung am 11.02.2025 erfolgen. Die Haushaltsmittel wurden dementsprechend nicht bereits im Haushaltsplan 2024 veranschlagt, sondern in die Finanzplanung für 2025 aufgenommen. Der Betrag sollte im Haushaltsplanentwurf 2025 bereitgestellt werden.

Aufgrund von Produktionsumstellungen konnte Fa. Schlingmann den TLF 3000 bereits im September 2024 fertigstellen und ausliefern.

Um den ausstehenden Kaufpreis für den Aufbau in Höhe von rd. 264.500,00 € bereits in 2024 begleichen zu können, ist formal die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2024 erforderlich. Letztlich wird der Finanzbedarf lediglich aus 2025 in das Haushalsjahr 2024 vorgezogen.

Die Annahme und in Dienststellung des Feuerwehreinsatzfahrzeugs ist sachlich und zeitlich unabweisbar.

Das zu ersetzende Fahrzeug hat die durch den Feuerwehrbedarfsplan festgelegte Laufzeit bereits überschritten. Aufgrund des Alters des Fahrzeugs, wäre in nächster Zeit mit erheblichen Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen zu rechnen.

Die längere Nutzung des Altfahrzeugs obwohl das neue TLF fertiggestellt und einsatzbereit ist, wäre nicht wirtschaftlich. Ein altersbedingter Ausfall des Altfahrzeugs würde die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr einschränken und den Brandschutz in der Gemeinde Twist gefährden.

Zur Deckung der Mehrauszahlungen können Haushaltsmittel in Höhe von 210.000,00 € für den Erwerb eines GW-Logistik für die OFW Twist herangezogen werden. Die Bestellung kann nach dem zurzeit laufenden Vergabeverfahren erst in 2025 erfolgen. Die Mittel wären in 2025 neu zu veranschlagen. Darüber hinaus werden bei der Umbau- und Erweiterungsmaßnahme an der Kita St. Marien erhebliche Einsparungen erzielt. Die noch fehlenden Mittel in Höhe von 54.500 € können aus diesem Ansatz gedeckt werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über überplanmäßige Auszahlungen beim Rat, da aufgrund der Betragshöhe kein unerheblicher
Fall im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vorliegt.

Durch die Inanspruchnahme der in 2024 nicht mehr kassenwirksam werdenden Haushaltsmittel für den GW-Logistik der OFW Twist, sind für dieses Fahrzeug erneut Haushaltsmittel in Höhe von 210.000,00 € in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.
Durch die Verwendung der eingesparten Mittel für den Umbau und die Erweiterung

der Kita St. Marien wird die Haushaltsrechnung 2024 in Höhe von 54.500,00 € belastet.

Fachbereichsleiter Liedtke erläutert den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Für die vorzeitige Auslieferung und Indienststellung des neuen TLF 3000 für die Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf sollen Haushaltsmittel in Höhe von 264.500,00 € gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG überplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Deckung der Mehrkosten sollen in 2024 nicht mehr kassenwirksam werdende Haushaltsmittel in Höhe von 210.000,00 € für den Erwerb eines GW-Logistik für die OFW Twist (Inv-Nr. I126-004) sowie in Höhe von 54.500,00 € aus Einsparungen bei der Kita-Erweiterung St. Marien (Inv-Nr. I365-004) herangezogen werden.

12. Anfragen und Anregungen

12.1. Straßenbeleuchtung Holunderweg

Ratsmitglied Nögel teilt mit, dass am Holunderweg die 2. Straßenlampe defekt sei.

12.2. Spielgeräte für Klein- und Kleinstkinder

Ratsmitglied Fischer fragt an, ob die Möglichkeit bestehe, auf dem Spielplatz im Neubaugebiet in Schöninghsdorf Spielgeräte für Klein- und Kleinstkinder aufzustellen. Dieses Anliegen sei an ihn herangetragen worden.

12.3. Straßenbeleuchtung Alt-Hesepertwist Einfahrt Aaweg

Ratsmitglied Hake teilt mit, dass an der Straße Alt-Hesepertwist an der Einfahrt zur Straße Aaweg die Straßenlampe defekt sei.

12.4. Fahrbahnmarkierung auf der Straße Alt-Hesepertwist

Ratsmitglied Nögel weist auf fehlende/schadhafte Fahrbahnmarkierungen auf der Straße Alt-Hesepertwist hin.

12.5. Straßenbeleuchtung in Höhe Hof Grünefeld

Ratsmitglied Kocks weist auf eine fehlende Revisionsklappe an einer Straßenlampe in Neuringe in Höhe des Hofes „Grünefeld“ hin.

12.6. Geschwindigkeitsmessanlage Georgstraße

Ratsmitglied Brand-Emme weist darauf hin, dass die auf der Georgstraße installierte Geschwindigkeitsmessanlage weit außerhalb aufgestellt wurde und auch kaum zu sehen sei.

12.7. Ampelanlage an der Straße "Auf dem Bült"

Ratsmitglied Brand-Emme erkundigt sich nach der Ampelanlage an der Straße „Auf dem Bült“, da diese nach ihrer Schilderung nicht einwandfrei funktionstüchtig sei. Eine Überprüfung durch den zuständigen Fachbereich wurde zugesagt.

Der Fachbereich hat nach Überprüfung folgende Rückmeldung gegeben:

Aufgrund des Hinweises eines Ratsmitgliedes wurde die Ampelschaltung am 08.10.2024, sowie am 16.10.2024 vom Fachbereich 4 überprüft. Die Fußgängerampel zeigt dauerhaft Rot und erst nach Anforderung durch Knopfdruck 12 Sekunden Grün. Es folgt eine sogenannte 7 Sekunden Schutzzeit (alle Teilnehmer haben Rot). Die Autofahrerampel ermöglicht bei angepasster Geschwindigkeit eine durchgängige Weiterfahrt, solange nicht ein Fußgänger für sich Grün anfordert.

Am 15.10.2024 fand zudem durch die Firma Yunex Traffic eine Wartung der Ampelanlage statt. In dem vorliegenden Bericht sind keine Mängel benannt worden.

13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.